

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

„Meine-eine-Police“ besteht aus bis zu 7 Bausteinen und deckt diese mit einem Bedingungswerk ab. Die Bereiche Haftpflicht, Hausrat und Glas sind fester Bestandteil, weitere Risiken wie Wohngebäude, Rechtsschutz, Unfall INDIVIDUAL und der Endlich-Mobil-Vorteil können je nach Absicherungsbedarf hinzugewählt werden.

Die Versicherungsbereiche auf einen Blick:

Bereich	Integriert		AVB
Hausrat	fix	All-Gefahren-Deckung	A; S. 5 - 11
Glas	fix	All-Gefahren-Deckung	B; S. 11 - 12
Haftpflicht	fix	All-Gefahren-Deckung	C; S. 12 - 15
Wohngebäude	optional	All-Gefahren-Deckung	E; S. 19 - 23
Unfall INDIVIDUAL	optional	Unfall-Schadensersatz-Versicherung	F; S. 23 - 27
Rechtsschutz	optional	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	G; S. 28 - 36
Diensthauptpflicht	fix ÖD/Beamte	Haftpflicht-Ergänzung Beamte/ÖD	D; S. 15 - 19
Endlich-Mobil-Vorteil	optional	Kfz-Ergänzung	H; S. 36 - 37

All-Gefahren-Deckung: Hausrat / Glas / Haftpflicht / Wohngebäude

All-Gefahren-Versicherung: In den Bereichen Haftpflicht, Hausrat/Glas und Wohngebäude enthält die „Meine-eine-Police“ eine All-Gefahrendeckung. Dieser Schutz bietet die vollständige Absicherung gegen sämtliche Gefahren, die nicht ausdrücklich in den Bedingungen ausgeschlossen sind. Eine Aufzählung der versicherten Risiken und Umstände ist daher nicht nötig. → AVB A-E, Seiten 5 – 23

Unfall-Schadensersatz-Versicherung: Unfall INDIVIDUAL

Die Unfall INDIVIDUAL ersetzt alle finanziellen Schäden bei unfallbedingter Invalidität, wie z.B. Verdienstaufschlag, Umbaukosten, Schmerzensgeld oder Pflegekosten die durch den Unfall entstanden sind. Die Leistung ist daher unabhängig von Gliedertaxen oder Organschäden, und richtet sich nach der Höhe der Schadensersatzansprüche - so als ob die Bayerische Verursacher des Unfalls und daher schadenersatzpflichtig wäre. → AVB: F; Seiten 23 – 27.

Weitere Bausteine: Rechtsschutz / Diensthauptpflicht / Endlich-Mobil-Vorteil

Rechtsschutz: Die Rechtsschutz-Versicherung sichert die Bausteine Privat, Beruf und Verkehr ab. Zudem kann der Rechtsschutz auf die Leistungsart JurWay, bestehend aus Online Rechtsberatung, präventive Vertragsprüfung und JurLoad - für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und – Verträgen aus dem privaten Lebensbereich ausgedehnt werden. → AVB: G; Seiten 26 – 36.

Diensthauptpflicht: Für Beamte, Angestellte oder sonstiger Bedienstete des öffentlichen Dienstes ist die Diensthauptpflicht fixe Ergänzung der Haftpflicht ohne Zusatzbeitrag. Sie versichert Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die Beamte/ÖD in der Ausübung ihres Amtes verursachen. → AVB: D; Seiten 15 – 19.

Endlich-Mobil-Vorteil: Der „Endlich-Mobil-Vorteil“ sichert den sonst notwendigen Zuschlag für junge Fahrer in der Kfz-Versicherung der Bayerischen ab und ermöglicht dem jungen Fahrer gleichzeitig den Aufbau einer eigenen Schadenfreiheitsklasse. → AVB: H; Seiten 36 – 37

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

(Stand 03/2016)

Inhaltsverzeichnis

A	Hausrat	5
1	Versicherte Gefahren und Schäden.....	5
2	Versicherter Hausrat.....	5
3	Versicherungsort.....	5
4	Wohnungswechsel.....	5
5	Außenversicherung.....	5
6	Versicherungswert, Versicherungssumme.....	5
7	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung.....	6
8	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke.....	6
9	Fahrraddiebstahl.....	7
10	Elementarschäden.....	7
11	Versicherte Kosten.....	8
12	Ausschlüsse.....	9
13	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift.....	10
14	Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit.....	10
15	Besonders gefahrerhöhende Umstände.....	10
16	Sachverständigenverfahren.....	10
B	Glas	11
1	Versicherte Gefahr.....	11
2	Ausschlüsse.....	11
3	Versicherte und nicht versicherte Sachen.....	11
4	Versicherte Kosten.....	11
5	Versicherungsort.....	11
6	Anpassung der Versicherung.....	12
7	Wohnungswechsel.....	12
C	Haftpflicht	12
1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall.....	12
2	Leistungen der Versicherung.....	12
3	Versicherungsumfang.....	12
4	Deckungserweiterungen.....	13
5	Forderungsausfalldeckung.....	14
6	Ausschlüsse.....	14
7	Vorsorgeversicherung.....	15
D	Diensthauptpflicht	15
1	Allgemeine Bestimmungen.....	15
2	Deckungsumfang.....	16
3	Ausschlüsse.....	17
4	Besonderheiten.....	18
5	Besondere Bedingungen für Lehrer an öffentlichen Schulen.....	18
6	Besondere Bedingungen für Pfarrer.....	18

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

7	Besondere Bedingungen für Forstbeamte/Förster.....	19
8	Besondere Bedingungen für Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollbeamten.....	19
E	Gebäude.....	19
1	Versicherte Gefahren und Schäden.....	19
2	Versicherungsumfang.....	19
3	Entschädigungsberechnung.....	19
4	Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit.....	19
5	Feuer-Rohbauversicherung.....	19
6	Ableitungsröhre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks.....	19
7	Elementarschäden.....	19
8	Versicherte Kosten.....	20
9	Mietausfall.....	21
10	Ausschlüsse.....	22
11	Sachverständigenverfahren.....	22
12	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften.....	23
13	Besonders gefahrerhöhende Umstände.....	23
F	Unfall-Individual.....	23
1	Was ist versichert?.....	23
2	Welche Leistungen sind versichert?.....	24
3	Was ist nicht versichert?.....	25
4	Was müssen Sie bei einem Kindertarif und bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?.....	26
5	Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?.....	26
6	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?.....	26
7	Wann werden die Leistungen fällig?.....	27
8	Verhältnis zu Leistungen ersatzpflichtiger Dritter und Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen.....	27
G	Rechtsschutz.....	28
1	Rechtsschutz-Versicherung.....	28
2	Rechtsschutz für private Haushalte (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz).....	28
3	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten.....	30
4	Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten der wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid.....	31
5	Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz.....	32
6	Versichererwechsel.....	32
7	Leistungsumfang.....	32
8	Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens.....	34
9	Örtlicher Geltungsbereich.....	34
10	Bedingungsanpassung.....	34
11	Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles.....	35
12	Bonus-Rechtsberatung als Service-Leistung.....	36
13	Beitragsanpassung.....	36
H	Endlich-Mobil-Vorteil.....	36
1	Was ist versichert?.....	36
2	Vertragsstrafen.....	36
3	Ansammlung von schadenfreien Jahren für den Abschluss einer eigenen Kfz-Versicherung.....	37

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

4	Übertragung der schadenfreien Jahre auf eine Kfz-Versicherung	37
I	Assistance-Leistungen	37
1	Service- und Notfallzentrale	37
2	Aktive Hilfe im Schadenfall	37
J	Allgemeiner Teil	38
1	Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss	38
2	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages	39
3	Prämien, Versicherungsperiode	39
4	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	39
5	Folgeprämie	39
6	Beitragsanpassungsklausel	40
7	Lastschriftverfahren	40
8	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	40
9	Selbstbeteiligung	41
10	Versicherte Personen	41
11	Vorsorge-Versicherung	41
12	Obliegenheiten	41
13	Gefahrerhöhung	42
14	Überversicherung	43
15	Mehrere Versicherer	43
16	Versicherung für fremde Rechnung	43
17	Aufwendungsersatz	44
18	Übergang von Ersatzansprüchen	44
19	Kündigung nach dem Versicherungsfall	44
20	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	44
21	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	45
22	Vollmacht des Versicherungsvertreters	45
23	Repräsentanten	45
24	Verjährung	45
25	Zuständiges Gericht	45
26	Anzuwendendes Recht	45
27	Sanktionsklausel	45

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

A Hausrat

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen her einwirkendes Ereignis abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden sowie als Folge aller Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind.

2 Versicherter Hausrat

2.1. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

2.2. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Vereinbarungen und Entschädigungsgrenzen.

2.3. Es besteht Versicherungsschutz für sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe einer versicherten Person dienen.

Die Entschädigungssumme ist auf 20% der Versicherungssumme, maximal 20.000 EUR begrenzt.

Besteht Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z.B. Geschäftsinhalts-Versicherung) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiärdeckung).

2.4. Nicht zum versicherten Hausrat gehören Daten und Programme.

3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung.

Ebenfalls zum Versicherungsort gehören privat genutzte Garagen, soweit sich diese an Ihrem Wohnort (politische Gemeinde) befinden.

In der Außenversicherung gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, Versicherungsschutz für ausgelagerten Hausrat innerhalb einer abschließbaren Wohnung.

4 Wohnungswechsel

4.1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

5 Außenversicherung

5.1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

a. Vorübergehend ausgelagerter Hausrat

Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder das Eigentum einer mitversicherten Person sind, sind weltweit versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als

vorübergehend.

b. Dauerhaft ausgelagerter Hausrat

Versichert ist der Hausrat, der sich ständig außerhalb der versicherten Wohnung, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Die Versicherungssumme ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe begrenzt.

5.2. Reisegepäckversicherung

a. Während einer privaten Urlaubsreise besteht Versicherungsschutz für das mitgeführte Reisegepäck

1) wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder Gepäckaufbewahrung befindet,

2) bei Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen- bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR,

3) wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht). Ersetzt werden die Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR.

b. Kein Versicherungsschutz besteht für

Geld, Wertpapiere, Tickets, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie Land-, Luft oder Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hänggleiter und Surfergeräte.

Ausweispapiere sind jedoch mitversichert.

5.3. Unselbständiger Haushalt während freiwilligen sozialen Jahres, freiwilligen Wehrdienstes, Ausbildung oder Studium

Halten Sie oder eine mitversicherte Person sich wegen eines freiwilligen sozialen Jahres, freiwilligen Wehrdienstes, der Ausbildung oder des Studiums außerhalb des Versicherungsortes auf, so gilt dies solange als vorübergehend nach Abschnitt A Ziffer 5.1 a., bis ein eigener Hausstand begründet wird.

5.4. Vorsorgeversicherung für Kinder

Gründen die in Ihrem Haushalt lebenden Kinder bei Auszug aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung einen eigenen Hausstand wird eine kostenfreie Vorsorge-summe in Höhe von 25 Prozent der Versicherungssumme zur Verfügung gestellt.

Der Versicherungsschutz erlischt ohne weitere Mitteilung ein Jahr nach Umzugsbeginn.

5.5. Dauerhaft ausgelagerte Sportgeräte

Dauerhaft ausgelagerte Sportgeräte (z.B. Reitsättel, Golfausrüstung) sind bis 3.000 EUR mitversichert, sofern diese in einem gesonderten Behältnis gegen Wegnahme gesichert sind.

6 Versicherungswert, Versicherungssumme

6.1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Ent-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

schädigungsberechnung.

- a. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c. Sind Sachen für Ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d. Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

6.2. Versicherungssumme

- a. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- b. Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent.

6.3. Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie

- a. Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex angepasst.
- b. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI)- im vergangenen Jahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme wird auf volle tausend Euro gerundet und Ihnen bekanntgegeben.
- c. Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- d. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

7 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

7.1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei:

- a. zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles.
- b. beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert ent-

spricht.

7.2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Abschnitt A Ziffer 8.1 angerechnet.

7.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

7.4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme ersetzt.

7.5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Abschnitt A Ziffer 8.1 in dem Verhältnis von der Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

7.6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten gilt Abschnitt A Ziffer 7.5 entsprechend.

8 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

8.1. Definition

a. Versicherte Wertsachen sind:

- 1) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge,
- 2) Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- 3) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Silber und Platin,
- 4) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken),
- 5) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind)

b. Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die:

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

- 1) Durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
- 2) Als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen, oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

8.2. Entschädigungsgrenzen

a. Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, auf 40% der Versicherungssumme, höchstens 100.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

b. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzschränke gemäß Abschnitt A Ziffer 8.1 b. befinden auf

- 1) 3.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt,
- 2) 10.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- 3) 40.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin.

8.3. Kundenschliefächer

Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschliefächer von Ihnen oder einer mitversicherten Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt.

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

9 Fahrraddiebstahl

9.1. Für Fahrräder, Pedelets und E-Bikes erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls mit einem, dem Wert des Fahrrades entsprechenden Schloss, an einem ortsfesten Gegenstand (z.B. Fahrradständer, Laterne, Baum) gesichert war.

9.2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht der Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

9.3. Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

9.4. Sie haben die Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer sowie Bilder der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmungen, so können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

Können die Nachweise gemäß Abschnitt A Ziffer 9.1 und 9.4 nicht vorgelegt werden reduziert sich die Entschädigungsleistung um 30%.

9.5. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

10 Elementarschäden

10.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch:

- Überschwemmung, Rückstau;
- Erdbeben;
- Erdsenkung, Erdbeben;
- Schneedruck, Lawinen;
- Vulkanausbruch;

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

a. Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- 1) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und
- 2) Witterungsniederschläge.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren und damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

b. Erdbeben

- 1) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 2) Erdbeben wird unterstellt wenn Sie nachweisen, dass:

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

c. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

d. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

e. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch abrutschende/bewegende/dynamische Schnee- und Eismassen (z.B. Dachlawinen).

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

f. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

g. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10.2. Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rücktauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag dazu verpflichtet sind – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

10.3. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt 10% des Schadens, mindestens 250 EUR, maximal 2.500 EUR.

11 Versicherte Kosten

11.1. Versicherte Kosten

a. Aufräumungskosten

Wir tragen die Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b. Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c. Kosten für die Haustierbetreuung nach Versicherungsfall

Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung von Haustieren, wenn die versicherte Wohnung unbewohnbar oder eine Haltung von Haustieren im bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

d. Hotelkosten

Versichert sind die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung durch den Schaden unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für 12 Monate. Die Entschädigung ist auf 200 EUR pro Tag begrenzt.

e. Transport- und Lagerkosten

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Transport- und Lagerkosten.

f. Rückreisekosten aus dem Urlaub/von der Dienstreise

Wir ersetzen Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen und an den Schadenort

reisen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 3.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaubs- / Dienstreise gilt jede privat oder geschäftlich veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen, höchstens 6 Wochen.

Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Sie sind verpflichtet sich, soweit es die Umstände gestatten, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

g. Schlossänderungskosten

Ersetzt werden Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

h. Bewachungskosten

Notwendig werdende Bewachungskosten infolge eines versicherten Schadenereignisses sind bis zu 72 Stunden mitversichert, soweit Sie diese Maßnahme für geboten halten durften, um weitergehende Schäden zu vermeiden.

i. Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Mitversichert sind Reparaturkosten, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb einer Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

j. Reparaturkosten für Nässeschäden

Wir übernehmen die Reparaturkosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

k. Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften.

l. Kosten für provisorische Maßnahmen und Reparaturen

Versichert sind Kosten für provisorische Maßnahmen und Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen.

m. Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Mitversichert sind die Kosten für Umzüge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehen.

n. Kostenübernahme im Sachverständigenverfahren

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR, so ersetzen wir 80 % der durch Sie zu

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

o. Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten, die z.B. von der Feuerwehr oder anderen Institutionen, im Rahmen eines Versicherungsfalles geltend gemacht werden, sind mitversichert.

p. Transportmittelunfall

Werden bei einem Verkehrsunfall in einem verkehrsüblichen Beförderungsmittel transportierte Hausratgegenstände beschädigt oder kommen abhanden, so gelten diese mitversichert.

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

q. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich zur privaten Nutzung bestimmten Daten und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind, z.B. Raubkopien;
- Daten und Programme, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten;
- Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

Wir ersetzen Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von maximal 1.500 EUR je Schadenfall.

11.2. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn die Leistung im öffentlichen Interesse erbracht werden.

12 Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für:

- 12.1. Schäden die vorsätzlich herbeigeführt worden sind,
- 12.2. Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung;
- 12.3. Allmählich eintretende Schäden (gilt nicht für Schäden durch Leitungswasser aus Rohren der Wasserversorgung, der Heizungsanlage oder damit verbundenen Schläuchen, den diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen sowie aus Wasserbetten und Aquarien);
- 12.4. Schäden durch Leitungswasser, oder sonstige Flüssigkeiten aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen,

12.5. Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen;

12.6. Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Schwamm, Schimmel und Geruchsbildung,

12.7. Schäden durch Tiere oder Schädlinge und an Tieren,

12.8. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen,

12.9. Schäden durch technischen Defekt (z.B. Kurzschluss) oder Displaybruch an elektronischen Geräten (z.B. Smartphones, Laptops, Fernseher)

12.10. Schäden durch Reparaturen, Restaurierung, Bearbeitung, Reinigung, Verschleiß, Abnutzung und bestimmungswidrigen Gebrauch,

12.11. Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie Schäden, welche in direkten oder indirekten Zusammenhang mit geothermischen Bohrungen stehen,

12.12. Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall,

12.13. Schäden durch einfachen Diebstahl, Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen oder unaufgeklärtes Abhandenkommen, wenn die gestohlenen Sachen einen Wert von 3.000 EUR, im Fall von Wertsachen einen Wert von 1.000 EUR übersteigen. Für derartige Schäden beträgt der Selbstbehalt 500 EUR.

12.14. Computer-Programmierungs- oder Bedienungsfehler,

12.15. Schäden durch Datenmissbrauch, Phishing und Pharming im Rahmen eines Online durchgeführten Zahlungsvorgangs und der daraus folgenden Belastung des Kontos, für den 500 EUR übersteigenden Betrag, soweit hierfür nicht über einen anderen Vertrag Deckung besteht.

12.16. Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jene nachteilige Veränderung von Daten Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur,

12.17. Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen,

12.18. Bruchschäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen, einschließlich Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem; es sei den der Schaden wird unmittelbar verursacht durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser, Sturm, Hagel, Anprall eines Kraftfahrzeugs, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung,
- Einbruch-Diebstahl, Raub oder Versuch einer solchen Tat, Vandalismus,
- Einsturz eines Gebäudes oder Gebäudeteiles,
- Überschwemmung Rückstau, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

12.19. Schäden an Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, die einer Zulassungs-, Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

12.20. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden,

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

- 12.21. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen,
- 12.22. Schäden durch Untreue, Unterschlagung oder Betrug.
- 13 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift**
- 13.1. Sicherheitsvorschrift
Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit haben Sie in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
- 13.2. Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie die in Abschnitt J Ziffer 12 genannte Obliegenheit, so sind wir unter den in Abschnitt J Ziffer 11 dieser Bedingungen genannten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 14 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit**
In Erweiterung zu Abschnitt J Ziffer 12.3 verzichten wir auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit gilt nicht:
- a. bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheitsverletzungen,
- b. für Schäden durch einfachen Diebstahl und Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen.
- 15 Besonders gefahrerhöhende Umstände**
Eine Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt J Ziffer 13 dieser Bedingungen liegt vor, wenn:
- a. sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- b. sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c. die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
- d. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder nicht im gebrauchsfähigen Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.
- 16 Sachverständigenverfahren**
- 16.1. Feststellung der Schadenhöhe
Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.
- 16.2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 16.3. Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.
- b. Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung des Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen Sie die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 16.4. Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a. ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e. den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
- 16.5. Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich an den Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

16.6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zu Hälfte.

16.7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

B Glas

1 Versicherte Gefahr

Entschädigt werden versicherte Sachen gemäß Abschnitt B Ziffer 3 die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2 Ausschlüsse

2.1. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion und Aufstand.

b. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

c. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2.2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- 1) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten, z.B. Schrammen oder Muschelbrüche,
- 2) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
- 3) Schäden durch Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung oder Schwarzstaub (Fogging-Effekt).

b. Nicht versichert sind Schäden, die durch:

- 1) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung,
- 2) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
- 3) Sturm, Hagel,
- 4) Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und/oder soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

3.1. Versicherte Sachen

Versichert sind die

- a. fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- b. Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- c. Platten aus Glaskeramik,
- d. Glasbausteine und Profilbaugläser,
- e. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- f. künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.
- g. Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen, jedoch nicht die Kollektoren selbst.

3.2. Gesondert versicherbare Sachen

Gesondert versicherbar sind die fertig eingesetzten oder montierten sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

3.3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a. Photovoltaikanlagen,
- b. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel
- c. Sachen die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe und Kommunikationsgeräte sind, z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computerdisplays).

4 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für:

- 4.1. Das Vorläufige verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen),
- 4.2. das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten),
- 4.3. zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- und Gerüstkosten),
- 4.4. die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen,
- 4.5. das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen, usw.)
- 4.6. die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

6 Anpassung der Versicherung

6.1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Wir passen den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

6.2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für Wohnungen, Einfamilien- oder Mehrfamilienhäuser gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für dem Monat Mai veröffentlichten Indizes.

6.3. Kündigungsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung unserer Haftung und der damit verbundenen Anpassung der Prämie können Sie durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unsere Mitteilung, in der wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen, muss Ihnen mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

7 Wohnungswechsel

Wechseln Sie die Wohnung geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

C Haftpflicht

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall) das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zufolge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Leistungen der Versicherung

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir

hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.2. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche die gegen Sie erhoben werden, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

2.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie oder die versicherte Person von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

2.4. Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

3 Versicherungsumfang

Es besteht Versicherungsschutz im Bereich der gesetzlichen Haftpflicht für Sie als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere

- 3.1. als Privatperson;
- 3.2. als Aufsichtsperson über minderjährige Kinder;
- 3.3. für Schäden durch deliktunfähige Kinder und Personen, werden wir uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, wenn Sie dies wünschen;
- 3.4. für Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis;
- 3.5. als Dienstherr der im Haushalt beschäftigten Personen;
- 3.6. wegen des Abhandenkommens oder des Verlustes privater, beruflicher oder ehrenamtlicher Schlüssel;
- 3.7. als privater Inhaber
 - a. einer oder mehrerer in Europa gelegener Wohnungen, einschließlich Ferienwohnung und Ferienhaus;
 - b. eines in Europa gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses;
 - c. von unbebauten Grundstücken in Europa bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm.
- 3.8. aus der Vermietung von
 - a. In Europa gelegenen, einzeln vermieteten Wohnräumen bzw. von bis zu zwei Wohneinheiten oder bis zu einem Bruttojahresmietwert bis 30.000 EUR;
 - b. Maximal acht Betten an Feriengäste sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt.
- 3.9. für Bauvorhaben am selbstgenutzten Risiko als Bauherr;
- 3.10. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis 200.000 EUR je Bauvorhaben;

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

- 3.11. als früherer Besitzer aus § 836 Ziffer 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzerwechsel bestand;
- 3.12. aus der Unterhaltung einer Photovoltaik-, Solar- oder Windkraftanlage auf dem eigenen, selbstgenutzten Gebäude;
- 3.13. aus der Benutzung von Fahrrädern und Windsurfbooten;
- 3.14. aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesportgeräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen;
- 3.15. aus der Ausübung von Sport;
- 3.16. aus dem erlaubten, privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken und strafbaren Handlungen;
- 3.17. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, wilden Tieren (z.B. Schlangen, Spinnen und Frettchen) und Bienen;
- 3.18. als nicht gewerbmäßiger Hüter von fremden Hunden oder Pferden;
- 3.19. als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde;
- 3.20. als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
- 3.21. aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht;
- 3.22. aus der Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienjobs;
- 3.23. aus dem Besitz und Betrieb von Öltanks auf dem eigenen, selbstgenutzten Grundstück;
- 3.24. als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen Ihres Pkw verursacht wurden. Die Höchstersatzleistung ist je Schadenereignis auf 10.000 EUR begrenzt.

4 Deckungserweiterungen

Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf folgende Risiken erweitert werden:

4.1. Tierhalterhaftpflichtversicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von im Versicherungsschein genannten Hunden oder Pferden.

4.2. Wassersporthaftpflicht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a. aus dem Besitz und Gebrauch von eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche von maximal 25 qm;
- b. aus dem Besitz und Gebrauch von eigenen Motorbooten mit einer Motorleistung von maximal 5 PS/3.7 kW.

4.3. Nebentätigkeiten

Mitversichert ist Ihre oder die gesetzliche Haftpflicht einer versicherten Person aus selbstständigen Nebentätigkeiten.

a. Soweit es sich handelt um:

- Alleinunterhalter,
- Annahmestellen für Sammelbesteller,
- Änderungsschneiderei, Stickerei,
- Daten- und Texterfassung,
- Fotografen,
- Friseure,
- Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -

- geräten sowie Geschirr,
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
- Kunsthandwerker, Töpfer,
- Lehrer (nebenberuflich), z.B. Musiklehrer, Sprachlehrer,
- Markt- und Meinungsforschung,
- Souvenirhandel, Schmuckhandel,
- Tierbetreuung,
- Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversagen sind nicht mitversichert).

b. Mitversichert gelten auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Person aus der dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

c. Voraussetzungen für die Mitversicherung der unter a. und b. beschriebenen Nebentätigkeiten sind:

- 1) Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- 2) Die Tätigkeit wird in/von der ansonsten selbstgenutzten Wohnung, bzw. dem selbstgenutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück, z.B. ein Ladengeschäft o.ä., existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem versicherten Grundstück zählt nicht hierzu. Bei Alleinunterhalten und Lehrern kann die nebenberufliche Tätigkeit auch außerhalb der selbstgenutzten Wohnung, bzw. des selbstgenutzten Einfamilienhauses ausgeübt werden.
- 3) Es wird kein Personal beschäftigt.
- 4) Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens 15.000 EUR.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit.

Die Bestimmungen in Abschnitt C Ziffer 7 und Abschnitt J Ziffer 11 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

d. Deckungserweiterung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

e. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

- aus Vermögensschäden,
- wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebentätigkeit entsprechen,
- wegen Schäden die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden,
- wegen Personenschäden durch im Geltungsbe-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

reich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben,

- dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Abgaben von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde,
- aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abtrennen von Feuerwerken,
- wegen Bergschäden im Sinne des § 114 BergG, soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt,
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BergG durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlen säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion,
- wegen Schäden an Kommissionsware,
- aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse,
- aus dem Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.

5 Forderungsausfalldeckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt, wenn ein Vollstreckungsversuch erfolglos war, folgendes:

Wir gewähren Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden und die daraus entstehenden Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages.

Es besteht auch Versicherungsschutz für im Rahmen des vorgenannten Deckungsumfangs versicherte Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt, für Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs sowie für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

6 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche:

- 6.1. Aufgrund von Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 6.2. Der in diesem Vertrag versicherten Personen untereinander mit der Ausnahme der nach §116 Abs. 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden. Darüber hinaus gelten Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander

der mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

- 6.3. Die sich aus der Gefahr eines Gewerbes oder Betriebes ergeben, es sein im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ist anderes geregelt

6.4. Aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern oder Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV oder beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

- 6.5. Soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

6.6. Aus der Ausübung der Jagd.

- 6.7. Infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu.

- 6.8. Wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

- 6.9. Wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Gegenständen besteht jedoch Versicherungsschutz bis zu einer Summe von 10.000 EUR

Dieser Ausschluss gilt nicht für fremde Schlüssel und gemietete Wohnungen.

6.10. Vertraglicher Art

- 6.11. Aus Vermögensschäden, die aus planender, beratender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Übersetzung, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kasselführung sowie Untreue und Unterschlagung, Nichteinhaltung von Fristen und Terminen resultieren.

- 6.12. Aus Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß an fremden Sachen, die sich im Besitz einer versicherten Person befinden, von ihr durch verbotenen Eigenmacht erlangt oder ihr zum Gebrauch überlassen wurden.

- 6.13. Die durch Sie oder die versicherte Personen hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen.

- 6.14. Aus dem Besitz und Gebrauch von Segelbooten mit einer Segelfläche von mehr als 25 qm.

- 6.15. Aus dem Besitz und Gebrauch von Motorbooten, wenn für das Führen eine behördliche Erlaubnis notwendig ist, oder die Motorleistung 5 PS / 3,7 kW übersteigt.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

6.16. Gegen Sie oder die versicherte Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer von Kraftfahrzeugen aller Art und deren Anhängern, für die bei Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen eine Zulassungspflicht bestehen würde (§ 3 Fahrzeugzulassungsverordnung).

6.17. Aus dem Besitz und Betrieb von Luftfahrzeugen.

Es besteht jedoch Versicherungsschutz für den privaten Gebrauch, wenn die betreffende Luftfahrzeuge:

- a. Weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und ein Fluggewicht von 25 kg nicht überschreiten;
- b. Zwar durch Motoren oder Treibsätze angetrieben, jedoch nur auf ausgewiesenen Modellflugplätzen betrieben werden und ein Fluggewicht 5 kg nicht überschritten wird.
- c. Im unkontrollierten Luftraum betrieben werden und ein Fluggewicht von 0,5 kg nicht überschritten wird.

Für Schäden gemäß den Punkten b. und c. gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche aufgrund von Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften.

6.18. Die zurückzuführen sind auf Kernenergie, Radioaktivität, biologische oder chemische Ursachen, oder Asbest, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden.

6.19. Aus Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.

6.20. Wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, auch wenn es sich um Schäden handelt aus

- a. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und der fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten

c. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

für den Teil des Schadens der 10.000 EUR übersteigt.

Vollständig ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie oder jede versicherte Person, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeigeführt wurde.

6.21. Wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensverletzungen.

6.22. Wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Mitversichert ist jedoch die Haftpflicht als Arbeitgeber

der im Haushalt beschäftigten Personen unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen wegen in dieser Eigenschaft erfolgter Verstöße gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG), sofern diese nicht vorsätzlich begangen werden.

6.23. Aus Schäden infolge Suizid oder Suizidversuch.

7 Vorsorgeversicherung

7.1. Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

a. Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung durch uns jedes neue Risiko innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

b. Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2. Die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen gelten auch für die Vorsorgedeckung.

7.3. Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung, weil eine mitversicherte Person aus Ihrem Haushalt ausscheidet, oder ein mitversichertes Kind heiratet, so besteht Nachversicherungsschutz bis zu 12 Monaten. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Bayerischen beantragt, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

7.4. Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken:

a. aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Zulassungspflicht unterliegen;

b. aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

c. die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

d. die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

D Diensthauptpflicht

1 Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

Versichert ist Ihre oder die gesetzliche Haftpflicht einer versicherten Person wegen Personen-, Sach- oder Ver-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

mögensschäden aus der Eigenschaft als Beamter, Angestellter oder sonstiger Bediensteter im öffentlichen Dienst in Ausübung der dienstlichen Verrichtung.

Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn für die versicherte Person ein Dienstverhältnis nach dem Beamtenrecht oder nach anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen besteht.

2 Deckungsumfang

2.1. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen für ausgeübte versicherte dienstliche Tätigkeiten, die bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

Wir erbringen unsere Leistungen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche mit Strafcharakter (special punitiv oder exemplary damages).

2.2. Datenschutzverletzungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen materieller und/oder immaterieller Schäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen.

2.3. Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

Eingeschlossen ist Ihre oder die gesetzliche Haftpflicht einer versicherten Person aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln für Zentralschließanlagen, die Sie oder die versicherte Person im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erhalten.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für das notwendige Auswechseln/Ändern von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Ausgeschlossen bleiben:

- die Haftpflicht aus dem Verlust von anderen Schlüsseln, z.B. Tresor- und Möbelschlüssel, Schlüssel für bewegliche Einrichtungen (Kfz), etc.;
- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Es gelten die für private und berufliche Schlüssel vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

2.4. Nachhaftung bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Es besteht für die Dauer von fünf Jahren Versicherungsschutz für Schäden aus der früheren versicherten Tätigkeit, wenn Sie oder die versicherte Person alters- oder krankheitsbedingt oder aus anderen nicht unehrenhaften Gründen aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden. In sonstigen Fällen der Vertragsaufhebung erlischt der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung; für Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz noch für alle

während der Vertragsdauer begangenen Verstöße im Rahmen der Bedingungen.

2.5. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Räumen und deren Ausstattung, die Sie oder die versicherte Person anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemietet haben.

Ausgeschlossen sind:

a. Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

b. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Der Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Höchstleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 50.000 EUR begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.6. Beschädigung beweglicher Sachen (fiskalisches Eigentum)

Mitversichert ist Ihre oder die gesetzliche Haftpflicht einer versicherten Person aus der Beschädigung beweglicher Sachen den Dienstherrn, ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an beweglichen Sachen des Dienstherrn durch eine dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind, ausgenommen an Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Pauschal-Deckungssumme 3.000 EUR je Versicherungsfall, höchstens 6.000 EUR im Versicherungsjahr. Dies Selbstbeteiligung an jedem derartigen Schaden beträgt 250 EUR.

2.7. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

a. Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die Schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Er-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

zeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

b. Nicht versichert sind:

- 1) Pflichten oder Ansprüche die darauf zurückzuführen sind, dass Sie oder eine versicherte Person den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen, oder an sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
 - 2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - für die Sie oder die versicherte Person aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben, oder hätten erlangen können.

c. Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 2.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eingetretene Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten und Ansprüche gemäß nationalen Umweltgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

d. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme für Sachschäden maximal 15.000.000 EUR.

2.8. Vermögensschäden

a. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Schadenereignissen die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

b. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kredit-, Geld-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähn-

lichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;

- nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen oder fortgesetzten Versicherungsverträgen, es sei denn Sie beweisen, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

3 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

3.1. Anderweitige Tätigkeiten

Tätigkeiten die weder dem versicherten Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, insbesondere Tätigkeiten in oder für privatrechtlich organisierte Unternehmungen, eigenwirtschaftlich geführte Betriebe (z.B. Krankenanstalten, Energieversorgungs- und Verkehrsbetriebe) sowie in Verbänden, Vereinen und dergleichen.

3.2. Fahrzeuge

Haftpflichtansprüche als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer und Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeuges.

3.3. Jagd

Haftpflichtansprüche aus jagdlicher Betätigung.

3.4. Vorsatz

Haftpflichtansprüche durch bewusstes Abweichen von Gesetzen Vorschriften oder sonstigen Pflichten.

3.5. Tierhaltung

Haftpflichtansprüche als Tierhalter – bei Polizeibeamten ist die Mitversicherung als Halter von Diensthunden und Dienstpferden möglich.

3.6. Bau, Flugsicherung, Grundstücke, Geschäftsführung

Haftpflichtansprüche aus Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Verwaltung von Grundstücken, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

3.7. Schusswaffen

Haftpflichtansprüche aufgrund Mitführen und Gebrauch von Schusswaffen – außer bei Diensthaftpflichtversicherung für Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollbeamte.

3.8. Handwerkliche Tätigkeiten

handwerkliche Berufstätigkeit (z.B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- und Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung bzw. -betreuung).

3.9. Brennbare und explosive Stoffe

Haftpflichtansprüche wegen vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

3.10. Dienst- und Arbeitsunfällen

Haftpflichtansprüche aus Personenschäden bei denen es um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch, Buch VII (SGBVII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

3.11. Gentechnik

Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

3.12. Gemeingefahren

Schäden die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4 Besonderheiten

4.1. Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Scheiden Sie aus dem öffentlichen Dienst aus, wird – mit Ausnahme der Nachhaftungsversicherung gemäß Ziffer 2.4 – Versicherungsschutz nur noch im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung geboten.

4.2. Gewässerschaden – außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko – (sog. Restrisiko)

a. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare und mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen, wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdüner und Behälter für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg nicht übersteigt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Brennstoffe für Feuerungsanlagen jeder Art und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge.

Weitergehender Versicherungsschutz wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

b. Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie oder die versicherte Person im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten gelten die Regelungen zur Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt C.

c. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Billigen wir Maßnahmen die Sie oder ein Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens vornehmen, so gilt dies nicht als Weisung durch uns.

d. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder die versicherte Person wenn der Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie oder eine

versicherte Person gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

5 Besondere Bedingungen für Lehrer an öffentlichen Schulen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als angestellter oder verbeamteter Lehrer an öffentlichen Schulen.

5.1. Spezielle Deckungserweiterungen

a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler-, Klassen- oder Kindergruppenreisen sowie –ausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr;
- wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an vor Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen bis zu einer Versicherungssumme von 15.000 EUR;
- aus der Erteilung von Experimentalunterricht im Rahmen naturwissenschaftlicher Fächer/Kurse; auch mit radioaktiven Stoffen, soweit hierfür nicht behördlich der Nachweis einer Deckungsvorschrift verlangt wird;
- aus Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden (z.B. Regress der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gemäß § 110 Sozialgesetzbuch VII);
- aus der Erteilung von Nachhilfestunden;
- aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

b. Für die Auslandsdeckung gilt Ziffer 2.1 analog.

5.2. Ausschlüsse

Nicht versichert:

a. sind Haftpflichtansprüche wegen genetischer Schäden und aus Schadenfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass den Wirkungen dieser Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schüler, die unter Aufsicht die Präparate handhaben und als Hilfskräfte tätig sind.

b. ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit.

c. sind Dienst- und Arbeitsunfälle

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches, Buch VII (SGBVII) handelt.

6 Besondere Bedingungen für Pfarrer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Pfarrer.

6.1. Spezielle Deckungserweiterungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Religionslehrer, Armenpflegevorstand – mit Ausnahme der Haftung für Vermögensschäden;
- der Haushälterin bei Geistlichen.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

7 Besondere Bedingungen für Forstbeamte/Förster

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Forstbeamter bzw. Förster.

7.1. Spezielle Deckungserweiterungen

a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Halten von Tieren des Waldes im Gehege;
- der Betreuung von Dienst- und Eigenland;
- dem Halten einer Kuh;
- dem Halten oder Lenken von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen, sofern diese zu Forst-, Jagd- oder Fischereizwecken gehalten werden.

b. Nicht versichert ist das durch die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckte Risiko.

8 Besondere Bedingungen für Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollbeamten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bundesgrenzschutz-, Polizei- oder Zollbeamter.

8.1. Spezielle Deckungserweiterungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Gebrauch von Karabinern, Pistolen und Maschinenpistolen;
- dem Hüten von Diensthunden und -pferden (so weit vereinbart)

E Gebäude

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen her einwirkendes Ereignis abhandengekommen, zerstört oder beschädigt werden sowie als Folge aller Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind.

Zu Ableitungsrohren (Abschnitt E Ziffer 6) und Elementarschäden (Abschnitt E Ziffer 7) gelten besondere Regelungen.

2 Versicherungsumfang

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör. Mitversichert sind zum Gebäude gehörende Garagen und sonstige Grundstücksbestandteile.

3 Entschädigungsberechnung

3.1. Wird das versicherte Gebäude zerstört ersetzen wir den ortsüblichen Neubauwert, einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Neuwert).

3.2. Wird das Gebäude oder sonstige versicherte Sachen beschädigt, erstatten wir die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ebenfalls ersetzen wir eine durch die Reparatur nicht ausgeglichene Wertminderung. Die Höhe der Leistung ist auf den ortsüblichen Neubauwert begrenzt.

4 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

In Erweiterung zu Abschnitt J Ziffer 20.1 b. verzichten wir auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit gilt nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheitsverletzungen.

5 Feuer-Rohbauversicherung

Versichert ist das im Bau befindliche Gebäude (nur Neubausubstanz) gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, längstens bis zum Ablauf von 36 Monaten.

Mitversichert sind bei Neu-/Rohbauten die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

Mitversichert sind Schäden durch Leitungswasser – mit Ausnahme von Frostschäden – vor Bezugsfertigkeit. Die in diesen Bedingungen vereinbarten Sicherheitsvorschriften gelten ohne Einschränkung.

Schäden durch Sturm oder Hagel gelten mitversichert, wenn:

- das Gebäude fertig gedeckt ist,
- alle Außentüren eingesetzt sind und
- alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

6 Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

6.1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf und außerhalb des versicherten Grundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen.

Versicherungsschutz besteht, wenn

a. die betroffenen Rohre nicht älter als 20 Jahre sind oder

b. betroffene Rohre, die älter als 20 Jahre sind, in den letzten 15 Jahren vor Schadeneintritt bzw. Schadenmeldung einer Inspektion unterzogen und deren einwandfreier Zustand nachgewiesen wurde (Protokoll einer Kamerabefahrung der Leitungen und Kanäle bzw. anderer vergleichbarer Prüfverfahren).

6.2. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000 EUR begrenzt.

6.3. Sind die betroffenen Rohre älter als 20 Jahre und kann keiner der oben genannten Nachweise erbracht werden, reduziert sich die Entschädigungsgrenze auf maximal 2.000 EUR.

6.4. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Lageabweichung) oder wenn Muffen undicht sind (Muffenversatz). Ebenfalls nicht versichert sind Schäden die dadurch entstehen, dass Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind (Wurzeleinwuchs).

7 Elementarschäden

7.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

durch:

- Überschwemmung, Rückstau;
- Erdbeben;
- Erdsenkung, Erdrutsch;
- Schneedruck, Lawinen;
- Vulkanausbruch;

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

a. Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- 1) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und
- 2) Witterungsniederschläge.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren und damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

b. Erdbeben

- 1) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 2) Erdbeben wird unterstellt wenn Sie nachweisen:

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäude in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

c. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

d. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein Naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

e. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch abrutschende/bewegende/dynamische Schnee- und Eismassen (z.B. Dachlawinen).

f. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

g. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

tigen Materialien und Gasen.

7.2. Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag dazu verpflichtet sind – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen (z.B. Rückstauklappen, Rückstauventile, Hebeanlagen) stets funktionsbereit zu halten.

7.3. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt 10% des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR.

8 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines über diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

8.1. Aufräumungs- und Abbruchkosten

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

8.2. Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

8.3. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

aufgrund behördlicher Anordnungen für Untersuchung, Dekontamination oder Austausch sowie für Aushub und Abtransport zu einer geeigneten Deponie, wenn diese Kosten aufgrund eines versicherten Schadens fällig werden.

Die Kosten werden bis zu einem Betrag von maximal 1 Mio. EUR ersetzt.

8.4. Kosten für die Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen

wie Blumen, Sträucher, Büsche und Grasflächen auf dem Versicherungsgrundstück, die aufgrund einer versicherten Gefahr mit Ausnahme von Hagel so stark beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht mehr zu erwarten ist.

Die Entschädigung ist auf maximal 5.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

8.5. Kosten für die Beseitigung umgestürzter Bäume

für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Bereits abgestorbene Bäume sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist auf maximal 10.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

8.6. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

a. Bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sa-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

chen werden behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt.

Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

- b. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Einrichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

Die Kosten werden bis zu einem Betrag von maximal 1 Mio. EUR ersetzt.

8.7. Preissteigerungen

Wir ersetzen auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, ersetzen wir die Mehrkosten nur in dem Umfang, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Die Kosten werden bis zu einem Betrag von maximal 1 Mio. EUR ersetzt.

8.8. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

Die Kosten werden bis zu einem Betrag von maximal 1 Mio. EUR ersetzt.

8.9. Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub

a. Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitige eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen.

b. Ein Versicherungsfall ist erheblich wenn der Schaden voraussichtlich 1.500 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

c. Als Urlaubsreise gilt eine privat veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis maximal sechs Wochen. Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel. Maßstab hierfür ist das von Ihnen auf der Hinreise benutzte Verkehrsmittel.

d. Sie sind verpflichtet vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände zulassen.

e. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

8.10. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstückes zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind. So ersetzen wir die hierfür erforderli-

chen Kosten bis zu 1 Mio. EUR.

Kosten für die Beseitigung oder Verminderung einer Kontamination, Verseuchung oder Verunreinigung von Erdreich, Wasser oder Luft werden nicht ersetzt.

8.11. Externe Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen externe Transport- und Lagerkosten, wenn aufgrund eines versicherten Schadens des versicherte Gebäude ganz oder teilweise unbewohnbar ist und deswegen versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen. Die Lagerkosten werden solange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück möglich ist, längstens jedoch für 12 Monate.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

9 Mietausfall

9.1. Mietausfall, Mietwert

Wenn Sie eine Wohnung oder Räume zur gewerblichen Nutzung im eigenen, selbstgenutzten Haus vermieten ersetzen wir

a. den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter der Wohnung infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise haben;

b. den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden ist, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;

c. auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

9.2. Haftzeit

a. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch bis zu 36 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

b. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

9.3. Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden – ausschließlich für Gebäude mit reiner Wohnnutzung

a. Versicherungsschutz besteht für den Mietausfall, wenn aufgrund eines über diesen Vertrag versicherten Schadenfalles, auf einem unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzenden Nachbargrundstück, die Räumung des versicherten Gebäudes durch die zuständige Behörde angeordnet wird.

b. Der unter a. beschriebene Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert haben.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

c. Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

10 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- 10.1. Schäden durch Vorsatz
- 10.2. Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion und Aufstand,
- 10.3. Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen sowie Schäden durch biologische oder chemische Kontamination,
- 10.4. echte Vermögensschäden, die über einen gesonderten Vertrag abzusichern sind,
- 10.5. Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung oder Konstruktion oder Instandhaltung,
- 10.6. allmählich eintretende Schäden, z.B. durch Abnutzung, Alterung, Anschwellen, Setzen, Reißen, Schrumpfen, Dehnen oder Verziehen sowie durch korrosive Angriffe aller Art,
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Leitungswasser aus Rohren der Wasserversorgung, der Heizungsanlage oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesen Rohrsystemen verbundenen sonstigen Einrichtungen sowie aus Wasserbetten und Aquarien.
- 10.7. Schäden durch Sturmflut und Grundwasser,
- 10.8. Schäden durch Schwamm, Schimmel und Geruchsbildung,
- 10.9. Schäden durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;
- 10.10. Schäden durch Senken, Setzen, Dehnen, Schrumpfen oder Reißen der versicherten Gebäude, Gebäudeteile oder Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln oder Verstößen gegen bauliche Vorschriften,
- 10.11. Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation es sein denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses,
- 10.12. Schäden durch Feuchtigkeit oder extreme Temperaturen,
- 10.13. Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung,
- 10.14. Schäden durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie zum Beispiel Tunnel und Bergwerksstollen,
- 10.15. Schäden durch Eindringen Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sein denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- 10.16. Schäden durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
- 10.17. Schäden die an Maschinen aller Art, oder technischen Einrichtungen (z.B. Photovoltaikanlagen, Klimaanlage) durch technischen Defekt oder falsche Bedingung entstehen-

- 10.18. Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Verstaatlichung oder anderer hoheitlicher Maßnahmen,
- 10.19. Schäden durch Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen,
- 10.20. Schäden am Eigentum Dritter,
- 10.21. Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind gelten nur im Rahmen der Rohbauversicherung versichert.

11 Sachverständigenverfahren

11.1. Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

11.2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

11.3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die einen Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung haben wir Sie auf diese Folge hinzuweisen.

b. Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die einer Ihrer Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

11.4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a. ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b. die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten;

c. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

d. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den vereinbarten Mietausfall bzw. Mietwert;

e. den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

11.5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen beider Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich an den Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sich offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichend. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

11.6. Kosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 100.000 EUR, so ersetzen wir 80% von den durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

12 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

12.1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

a. die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

b. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

c. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren oder entleert zu halten;

d. zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden

1) bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausi-

cherungen funktionsbereit zu halten und
2) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

12.2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, sind wir unter den in Abschnitt J Ziffer 11 genannten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise Leistungsfrei.

13 Besonders gefahrerhöhende Umstände

13.1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt J Ziffer 13 liegt insbesondere dann vor, wenn

a. sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsbeginn gefragt haben;

b. das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;

c. an dem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;

d. in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird;

e. das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

13.2. Folgen der Gefahrerhöhung

Die Folgen der Gefahrerhöhung sind in Abschnitt J Ziffer 13 geregelt.

F Unfall-Individual

1 Was ist versichert?

1.1. Grundsatz

Versichert sind die finanziellen Folgen einer unfallbedingten dauerhaften Invalidität der versicherten Person.

Die Höhe der Leistung bemisst sich an den finanziellen Folgen des Unfalls, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

1.2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrages

- weltweit und
- rund um die Uhr.

1.3. Unfallbegriff

Versichert sind Gesundheitsschädigungen, die die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig erleidet, mit der Folge einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität), oder des Todes

1.4. Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- Ein Gelenk an Gliedmaßen oder Wirbelsäule verrenkt.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kräfteanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

1.5. Invalidität

a. Eintritt, ärztliche Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall muss:

- die Invalidität eingetreten,
- die Invalidität ärztlich festgestellt und
- der Anspruch uns gegenüber schriftlich geltend gemacht sein.

Invalidität liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht zu erwarten ist.

b. Keine Ersatzleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf die nach Abschnitt F Ziffer 2.1 versicherten Leistungen.

In diesem Fall zahlen wir die Todesfalleistung nach Abschnitt F Ziffer 2.2.

1.6. Todesfall

Eine Todesfalleistung nach Abschnitt F Ziffer 2.2 wird fällig, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall verstirbt. Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach Abschnitt F Ziffer 5.6.

1.7. Einschränkungen unserer Leistungspflicht

Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen können wir keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen.

Bitte beachten Sie daher die Regelungen zu den Ausschlüssen (Abschnitt F Ziffer 5).

1.8. Rettung von Menschenleben

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht auch für die Folgen von Gesundheitsschäden, die aus der Bemühung zur Rettung von Menschenleben herrühren.

1.9. Gesundheitsschäden durch gewalttätige Auseinandersetzungen

Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden durch gewalttätige Auseinandersetzungen und innere Unruhen, wenn der Versicherte nicht auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat.

2 Welche Leistungen sind versichert?

2.1. Invalidität

a. Bei unfallbedingter, dauerhafter Invalidität ersetzen wir die finanziellen Folgen des unfallbedingten Personenschadens (z.B. Verdienstausschlag, Umbaukosten, Schmerzensgeld) so, als ob wir Schadenersatzpflichtig wären. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts (Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle).

Voraussetzung für den Anspruch auf Schmerzensgeld ist ein unfallbedingter, medizinisch notwendiger, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall.

b. Der geleistete Verdienstausschlag ist limitiert auf den in der Police angegebenen monatlichen Betrag (Verdienstsublimit). Der Begriff Verdienstausschlag umfasst die finanziellen Folgen, die sich aus der Einschränkung der Arbeitskraft ergeben, also auch regelmäßig ausgeführte, unentgeltliche Tätigkeiten, wie z.B. Kinderbetreuung oder die Pflege eines Angehörigen.

Sollte das Verdienstsublimit geringer sein, als der Verdienstausschlag bei vollem Arbeitskraftverlust wäre (Unterversicherung), dann wird die Leistung für den Verdienstausschlag entsprechend diesem Anteil proportional gekürzt.

c. Nach einem Unfall werden die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätzen von öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich organisierten Rettungsdiensten ersetzt, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Die Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war. Die Höhe der Leistungen ist auf insgesamt 25.000 Euro begrenzt.

d. Die Höchstleistung für die finanziellen Folgen einer Invalidität aus dieser Unfallversicherung ist auf 10 Millionen Euro je Schadensfall begrenzt.

e. Leistungen schadenersatzpflichtiger Dritter für den Schadenfall mindern die Leistung aus diesem Vertrag (Vorrangiger Leistungspflicht Dritter, siehe Abschnitt F Ziffer 8). Immer in Abzug gebracht werden Leistungen aus Sozialversicherungen und obligatorischen Versicherungen.

f. Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

2.2. Todesfall

Wir zahlen eine Todesfalleistung in Höhe von 25.000 Euro. Leistungen die aus diesem Vertrag bereits für den Versicherungsfall erbracht wurden verringern die Todesfalleistung.

2.3. Dynamisierung des Verdienstsublimits

a. Das Verdienstsublimit steigt um 5% jährlich. Die Anpassung erfolgt jeweils zum vertraglich vereinbarten Termin (Hauptfälligkeit).

b. Dabei wird das Verdienstsublimit auf volle 25 Euro aufgerundet.

c. Der Beitrag erhöht sich entsprechend der tariflichen Vorgaben. Hierüber werden wir Sie informieren.

d. Vor dem Anpassungstermin erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung über die Anpassung.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

- e. Die Anpassung entfällt, wenn Sie ihr innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtung über die Anpassung schriftlich widersprechen. Auf diese Frist werden Sie hingewiesen.
Ab der nächsten Anhebung wird der Vertrag dann wieder mit Dynamik fortgeführt.
- f. Sie und auch wir können dieser Vereinbarung für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich, spätestens sechs Wochen nach Unterrichtung über die Anpassung erfolgen.

3 Was ist nicht versichert?

3.1. Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

- a. Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, Herzinfarkte, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

Ursachen von Bewusstseinsstörungen können sein:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
- die Einnahme von Medikamenten,
- Alkoholkonsum,
- Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Abschnitt F Ziffer 1.3 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

- b. Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- c. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausnahme:

Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
- für die aktive Teilnahme an Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

- d. Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,
- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs,
- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.

- e. Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.

Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt und für die eine Lizenz erforderlich ist.

- f. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

3.2. Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgenden Gesundheitsschäden:

- a. Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Ausnahme:

- Ein Unfallereignis nach Abschnitt F Ziffer 1.3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht, und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

- b. Gesundheitsschäden durch Strahlen.

- c. Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

Ausnahme:

- Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und
- Für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

- d. Infektionen.

Ausnahme:

Die versicherte Person infiziert sich

- Mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
- Mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in der Körper gelangen. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
- Durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Abschnitt F Ziff. 3.2 c.).

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

- e. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

Ausnahme:

Die versicherte Person hat zum Zeitpunkt des Unfalls das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

f. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

g. Bauch- und Unterleibsbrüche.

4 Was müssen Sie bei einem Kindertarif und bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

4.1. Umstellung des Kinder-Tarifs

a. Nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, stellen wir die Versicherung auf den gültigen Erwachsenen-Tarif, mit der niedrigsten Deckungssumme für Verdienstausfall, um.

b. Wir werden Sie rechtzeitig über die Umstellung informieren. Haben Sie uns bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres keine Änderungswünsche mitgeteilt, werden wir den Vertrag wie oben beschrieben weiterführen.

4.2. Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person ab.

Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist das für ihren Vertrag geltende Berufsgruppenverzeichnis.

a. Mitteilung der Änderung

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Freiwilliger Wehrdienst, militärische Reservierungen und befristete soziale Dienste (z.B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.

Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeit ausnahmsweise Sondergefahren, so besteht hierfür Versicherungsschutz, wenn die Sondergefahr vorübergehender bzw. kurzfristiger Natur – also kein Dauerzustand – ist. Entsprechende Deckung besteht höchstens für einen Monat.

b. Auswirkungen der Änderung

Errechnen sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung bei gleich bleibendem Beitrag nach dem vereinbarten Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab Änderung.

Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, spätestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Änderung.

Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns die Mitteilung zugeht. Die tariflich geltenden Mindestsummen können jedoch nicht unterschritten werden.

c. Unterbleiben der Mitteilung

Unterbleibt die Anzeige über die Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung versehentlich, tritt die Än-

derung der vereinbarten Versicherungssummen nicht ein, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass ihn an der unterbliebenen Meldung keine Schuld trifft und der Versicherer für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung überhaupt Versicherungsschutz gewährt. Die Beitragsberichtigung bzw. Verrechnung erfolgt in diesem Fall nachträglich und zwar vom Zeitpunkt der Veränderung an. Ergibt sich für die neue Berufstätigkeit ein höherer Beitrag, reduziert sich im Schadensfall die Entschädigung anteilig. Ergibt sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten ein niedrigerer Beitrag, so ist vom Zeitpunkt der Änderung an, nur der geringere Beitrag zu zahlen, sofern die Änderungsanzeige dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten zugeht. Andernfalls ermäßigt sich der Beitrag erst ab dem Zugang der Änderungsanzeige.

5 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

5.1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anweisungen befolgen und uns unterrichten.

5.2. Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte einen Arzt erst dann hinzuzieht und den Versicherer unterrichtet, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

5.3. Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

5.4. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.

Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

5.5. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

5.6. Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 7 Tagen zu melden.

Soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wenn Sie oder die mitversicherte Person eine der in Abschnitt F Ziffer 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Unterbleibt versehentlich die Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht des Versicherers nicht, es sei denn, der Versicherer weist nach, dass es sich hierbei nicht um ein Versehen des Versicherten handelt und der Versicherte nach Erkennen die Anzeige nicht unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit nicht unverzüglich erfüllt hat.

7 Wann werden die Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt folgendes:

7.1. Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen
- Nachweis über die entstandenen Kosten

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Abschnitt F Ziffer 5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen übernehmen wir.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

7.2. Fälligkeit der Leistung

Erkennen wir den Anspruch an, oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

7.3. Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann ein Vorschuss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe der Todesfalleistung (25.000 Euro) beansprucht werden.

8 Verhältnis zu Leistungen ersatzpflichtiger Dritter und Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen

a. Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, gesetzliche Unfallversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitgeber) Anspruch auf Deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme:

Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgreich durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Sie haben den Anspruch schriftlich geltend gemacht.
- 2) Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- 3) Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis:

Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z.B. Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

b. Richtet sich der Anspruch des Versicherten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige des Schaden vorsätzlich verursacht hat.

c. Leistungen, die üblicher Weise anderweitig abgedeckt sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und werden auch angerechnet, wenn sie nicht tatsächlich geleistet wurden. Darunter fallen insbesondere Leistungen aus

- 1) gesetzlicher Unfallversicherung,
- 2) Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie
- 3) gesetzlichen Krankenversicherungen, bzw. Basisarbitar der privaten Krankenversicherung.

Ausnahme:

Versicherungsschutz besteht jedoch für fällig werdende Zuzahlungen sowie Selbstbehalte.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

G Rechtsschutz

1 Rechtsschutz-Versicherung

Wir erbringen die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Im Rechtsschutz besteht für die nachfolgend aufgeführten Leistungsarten nach Abschnitt G Ziffer 2.3 b und c, Abschnitt G Ziffer 2.3 g. sowie Abschnitt G Ziffer 2.3 n. und o. Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt.

Es handelt sich um folgende Leistungsarten:

- Arbeits-Rechtsschutz inkl. Beratung bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des bestehenden Arbeitsvertrages einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer.
- Verwaltungs-Rechtsschutz (Ausnahme: in Verkehrssachen)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsvertrages
- Beratungs-Rechtsschutz im privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechts-Verstößen im Internet

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann zu den folgenden Inhalten (Vertragsarten) abgeschlossen werden.

2 Rechtsschutz für private Haushalte (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz)

2.1. Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, solange es sich um keine selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – handelt.

Als selbständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln.

Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn die selbständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

2.2. Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis, gemäß Abschnitt J Ziffer 10 privat zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers.

2.3. Der Versicherungsschutz umfasst:

a. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sowie diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

b. Arbeits-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche. Unabhängig von Abschnitt G Ziffer 5.1 d. besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) einer versicherten Person in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer. Abweichend von Abschnitt G Ziffer 5 d. gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf einen Leistungsfall und 500 EUR pro Kalenderjahr begrenzt.

c. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbst genutzten Wohneinheiten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben, sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Beitreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie zur entgeltlichen Stromeinspeisung in das öffentliche Netz, die fester Bestandteil der selbstgenutzten versicherten Wohneinheit, inklusive des dazugehörigen Grundstückes ist, z.B. Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder Mühlrad.

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden für den Versicherungsnehmer als Vermieter der im Versicherungsschein genannten Einliegerwohnung. Eine Einliegerwohnung ist eine zweite Wohnung von untergeordneter Bedeutung, die sich im selbst bewohnten Eigenheim (= Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen umfasst) des Versicherungsnehmers befindet und von diesem als Eigentümer vermietet wird.

d. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten Schadenersatz-, Arbeits- oder Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz enthalten ist.

e. Steuer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deut-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

schen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

f. Sozial-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

g. Verwaltungs-Rechtsschutz

- in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten.

h. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

i. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;
- eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, dass nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

j. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.

k. Beratungs-Rechtsschutz

im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

Über die Beratung hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung (nicht Scheidungs- oder Scheidungsfolgeangelegenheiten sowie Aufhebung der Lebenspartnerschaft). Die Kostenerstattung ist insoweit auf 1.000 EUR begrenzt.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für ein

Mediationsverfahren gemäß Abschnitt G Ziffer 8.

l. Opfer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person als Opfer einer der in § 395 Absatz 1

- Ziffer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben),
- Ziffer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
- Ziffer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

genannten Straftaten.

Rechtsschutz besteht insofern für

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Nebenkläger und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand des Verletzten;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46 a Ziffer 1 StGB;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zu Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

m. JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsche Rechtsanwendung anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt.

n. Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers für versicherte Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt.

Die Kostenübernahme ist insoweit auf 250 EUR je Rechtsschutzfall begrenzt.

o. Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Für einen ersten Rat und den Entwurf eines ersten Antwortschreibens in Ihrem Namen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt als Reaktion auf die Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt. Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall und bis zu 120 EUR pro Kalenderjahr begrenzt.

p. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher, eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

2.4. Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay im privaten Lebensbereich ausgedehnt werden – bestehend aus

a. JurOnline – Online Rechtsberatung

für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt.

Die Beratung erfolgt über das Beratungsportal unseres Kooperationspartners ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG im Internet.

b. JurCheck – präventive Vertragsprüfung

für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist, im Hinblick auf für Sie als Verbraucher rechtlich nachteilige Vertragsklauseln.

Die Beratung erfolgt über das Beratungsportal unseres Kooperationspartners ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG im Internet.

c. JurLoad

Für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und –verträgen aus dem privaten Lebensbereich über das Beratungsportal unseres Kooperationspartners ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG im Internet.

Die Ausschlüsse gemäß Abschnitt G Ziffer 3 finden keine Anwendung- mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sowie der Ausschlüsse zu JurCheck (Abschnitt G Ziffer 3.5).

2.5. Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für die versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens, der versicherten Person entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder dem Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

2.6. Ist seit mindesten sechs Monaten kein Motorfahrzeug und kein Anhänger mehr auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen Privat- und Berufs-Rechtsschutz umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie, Ihr mitversicherter Lebens-

partner und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen uns später als zwei Monate nach Ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. In ursächlichem Zusammenhang mit

a. Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

b. Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Person stehen.

c. Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;

d.

1) dem Erwerb oder der Veräußerung eines

- zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder
- von Ihnen oder von den mitversicherten Personen nicht selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles;

2) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;

3) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;

4) der Finanzierung eines unter 1) bis 3) genannten Vorhaben;

3.2.

a. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei den, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

b. aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

c. aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

d. in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

e. aus Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

f. in ursächlichem Zusammenhang mit

- 1) Spiel- und Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und Gewinnzusagen;
- 2) der Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (z.B. Aktion, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

gleichstehen, Beteiligungen (z.B. Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen.

Der Ausschluss gilt nicht für Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind;

- g. aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungsrechtsschutz gemäß Abschnitt G Ziffer 2.3 k. besteht;
- h. aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- i. wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- 3.3.
- a. in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b. in Verfahren vor internationalen oder supernationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von rechtlichen Interessen von bediensteten internationaler oder supernationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c. in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, dass über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d. in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie um Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e. in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfs eines Halte- oder Parkverstoßes, wenn das Verfahren mit einer Einstellung nach § 25 a) StVG endet. In diesen Fällen sind bis dahin geleistete Zahlungen von Ihnen an uns zu erstatten. Das rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a) Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgenommen;
- f. in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts sowie aus dem Bereich des Rechts zur Sicherung des Lebensunterhalts (Grundsicherung für Arbeitssuchende/Sozialhilfe);
- g. in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;
- h. in Verwaltungsverfahren zum Schutz der natürlichen Umwelt oder Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Umweltrecht);
- 3.4.
- a. mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und versicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b. sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechtes) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c. aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles aus Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
- d. aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- 3.5. im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung JurCheck im privaten Lebensbereich gemäß Ziffer Abschnitt G Ziffer 2.4 b. für
- a. die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen;
- b. die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrages;
- c. die Bewertung von Verträgen über die Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen (Bank- und Kapitalanlagerecht);
- d. die Bewertung von Verträgen aus dem Bereich des Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit Eheverträge, Unterhaltsvereinbarungen, Adoptionsverträge, Güterstandsbeendigungsverträge oder Erbverträge Gegenstand der Prüfung sind.
- 4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten der wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid**
- 4.1. Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- a. In einem der Fälle des Abschnitt F Ziffer 2.3 a. bis g. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- b. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
- Die Ablehnung ist Ihnen in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Abschnitt G Ziffer 4.1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 4.3. Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abschnitt G Ziffer 4.2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

5 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

5.1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

a. im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Abschnitt G Ziffer 2.3 a. von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;

b. im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Abschnitt G Ziffer 2.3 k. von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage Ihrer oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

c. im Fall von JurWay im privaten Lebensbereich gemäß Abschnitt G Ziffer 2.4, JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß Abschnitt G Ziffer 2.3 m. von dem Zeitpunkt an, in dem das Beratungsbedürfnis aufgrund konkreter Lebensumstände erstmals entstanden ist;

d. in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

5.2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

5.3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

a. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Abschnitt G Ziffer 5.1 d. ausgelöst hat;

b. der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

5.4. Im Steuer-Rechtsschutz besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

6 Versichererwechsel

6.1. Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von Abschnitt G Ziffer 5.3 und Abschnitt G Ziffer 5.4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

a. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt, und der Verstoß gemäß Abschnitt G Ziffer 5.1 d. erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

b. der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz, später als drei Jahre nach Ende der Vertrags-

laufzeit eines Vorversicherers gegenüber uns geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn Sie die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

c. im Steuer-Rechtsschutz die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrundeliegende Steuer- und Abgabefestsetzung während der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß Abschnitt G Ziffer 5.1 d. erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

6.2. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

7 Leistungsumfang

7.1. Der Versicherer vermittelt und erbringt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt

a. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwaltes. Wir tragen in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Vergütung von bis zu 250 EUR. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen tragen wir bei den Leistungsarten gemäß Abschnitt F Ziffer 2.3 a. bis g. die Kosten in der ersten Instanz für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich Ihren Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

Wir tragen auch die gesetzlichen Fahrkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassenen Rechtsanwaltes, für den Besuch bei Ihnen, wenn Sie aufgrund Unfall, Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechens den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen können;

b. bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir die Kosten der ersten Instanz für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

- europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, tragen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe der Korrespondenzgebühr;
- c. die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d. die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediation richten sich hingegen ausschließlich nach Abschnitt F Ziffer 8;
- e. Die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f. die übliche Vergütung
- 1) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen sowie Anhängern;
 - 2) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges sowie Anhängers;
- g. die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h. die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
- 7.2.
- a. Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
 - b. Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.
- 7.3. Der Versicherer trägt nicht
- a. Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
 - b. Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.
 - c. die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall, es sei denn,
 - 1) der Rechtsschutzfall wird mit Kosten bis 250 EUR zzgl. MwSt. (Erstberatung) abgeschlossen;
 - 2) die Tätigkeit des Rechtsanwalts beschränkt auf die Leistung, Beratung bei Vorliegen eines schriftlichen Aufhebungsangebots als Ergänzung der Leistung Arbeits-Rechtsschutz gemäß Abschnitt G Ziffer 2.3 b.;
 - 3) die Tätigkeit des Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Abschnitt G Ziffer 2.3 k.;
 - 4) die Tätigkeit des Rechtsanwalts beschränkt sich auf die Leistungsart JurWay im privaten Lebensbereich gemäß Abschnitt G Ziffer 2.4 oder JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß Abschnitt G Ziffer 2.3 m.;
 - 5) die Tätigkeit des Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz bei beantragten Insolvenzeröffnungsverfahren des Arbeitgebers einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer gemäß Abschnitt G Ziffer 2.3 n.;
 - 6) die Tätigkeit des Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß Abschnitt G Ziffer 2.3 o.;
 - d. Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e. Kosten, aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f. Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder –buße unter 250 EUR;
 - g. Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde;
- 7.4. Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 7.5. Wir sorgen für
- a. die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten;
 - b. die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Dolmetschers;

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

schers und tragen die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten;

- c. die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

7.6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Notare;

- b. im Steuer-Rechtsschutz für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

- c. bei der Wahrnehmen rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

8 Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

8.1. Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.

Wir vermitteln Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und tragen dessen Kosten im Rahmen von Abschnitt G Ziffer 8.3.

8.2. Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die, im Rechtsschutz-Vertrag vereinbarten Leistungsarten.

8.3. Wir tragen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von uns vermittelten Mediators bis zu 2.000 EUR je Mediation, für alle in einem Jahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 4.000 EUR. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

8.4. Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die sonstigen Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung entsprechend einschließlich der Ausschlüsse gemäß Abschnitt G Ziffer 3 mit Ausnahme von Absätzen 3.1 d., 3.3 d. und 3.4 b..

9 Örtlicher Geltungsbereich

9.1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, dem Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

9.2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abschnitt G Ziffer 9.1 tragen wir bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltes eintreten, solange Sie nicht Ihren Wohnsitz dorthin verlegt und der Aufenthalt nicht beruflich initiiert ist, die Kosten nach Abschnitt G Ziffer 7.1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR. Kosten bis zu dieser Höhe werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb

des Geltungsbereiches nach Abschnitt G Ziffer 9.1 notwendig ist.

9.3. Wechseln Sie die im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über.

Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

10 Bedingungsanpassung

10.1. Wir sind berechtigt, bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht oder
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

10.2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

10.3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis in unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

10.4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

10.5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen die Bedingungen anderer Versicherer richten.

10.6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

10.7. Die angepassten Bedingungen werden Ihnen schriftlich gekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf wird bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

- 10.8. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

11 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- 11.1. Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, haben Sie

a. uns den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b. uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;

c. soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

- 1) Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen.
- 2) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen, in dem Sie z.B. (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge zu verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

- 3) Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen, Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- 11.2. Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigen, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

- 11.3. Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Abschnitt G Ziffer 7.1 a. und b. tragen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus, wenn

a. Sie dies verlangen;

b. Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

- 11.4. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

- 11.5. Sie haben

a. den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

b. uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

- 11.6. Wird eine im Abschnitt G Absätzen 11.1 oder 11.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- 11.7. Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber uns übernimmt.

- 11.8. Ansprüche auf Rechtsschutz-Leistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

- 11.9. Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit Ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhändigen und uns bei unseren

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zu einer Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

12 Bonus-Rechtsberatung als Service-Leistung

Versicherungsnehmern deren Rechtsschutz-Vertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verläuft, vermitteln wir auf Wunsch einmal im Jahr ein kostenfreies erstes Rechtsberatungsgespräch mit einem Rechtsanwalt, z.B. bei Problemen mit dem Sozialamt in Fragen der Unterhaltspflicht.

Der Vertrag gilt solange als schadenfrei, bis ein Rechtsschutzfall gemeldet wird, danach beginnt die Frist gemäß Absatz 1 neu zu laufen.

13 Beitragsanpassung

13.1. In der Rechtsschutzversicherung ermittelt ein unabhängiger Treuhänder bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die von Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Versicherungsjahren bereits enthalten sind.

13.2. Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für alle Deckungsvarianten gesondert und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

13.3. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt die Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den Folgejahren zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, um Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der Erhöhte Beitrag darf den, zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

13.4. Hat sich der entsprechend Absatz nach unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen

eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, dürfen wir den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

13.5. Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

13.6. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühesten jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

H Endlich-Mobil-Vorteil

1 Was ist versichert?

1.1. Versicherungsumfang

Versichert ist die Mitbenutzung eines bei der Bayerischen versicherten Pkw, ohne dass dies bei den Grundlagen zur Beitragsberechnung beim Kfz-Versicherungsvertrag unter den Tarifierungsmerkmalen „Fahrerkreis“ und „Fahreralter“ berücksichtigt wird. Nicht Bestandteil sind die eigentlichen Leistungen des Kfz-Versicherungsvertrages (Kfz-Haftpflicht, Kaskoversicherung, Schutzbrief und Kfz-Unfallversicherung).

1.2. Versicherte Personen und Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person in Ihrer Eigenschaft als berechtigter Fahrer eines der im Versicherungsschein genannten Pkw. Pro versicherte Person können bis zu drei Pkw berechtigt mitbenutzt werden. Insgesamt können bis zu drei versicherte Personen berücksichtigt werden. Jede versicherte Person kann nur einen Endlich-Mobil-Vorteil abschließen.

1.3. Neue Fahrzeuge und Ersatzfahrzeuge

Werden während der Vertragslaufzeit des Endlich-Mobil-Bausteins neue Fahrzeuge bei der Bayerischen versichert oder wird einer der im Antrag bezeichneten Pkw durch einen anderen Pkw ersetzt (Ersatzfahrzeug), gilt die Mitbenutzung gemäß Punkt 1.1. erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das neue oder andere Fahrzeug uns mitgeteilt wurde.

2 Vertragsstrafen

Fährt eine versicherte Person eines der genannten Fahrzeuge und liegt hierin ein Verstoß gegen die in den AKB vereinbarten Mitteilungspflichten zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, durch den die Vertragsstrafe in Höhe des Jahresbeitrags verwirkt wird, besteht Versicherungsschutz in Höhe der verwirkten Vertragsstrafe.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

3 Ansammlung von schadenfreien Jahren für den Abschluss einer eigenen Kfz-Versicherung

3.1. Ansammlung von schadenfreien Jahren

Für jedes von der versicherten Person schadenfrei gefahrene Versicherungsjahr während der Vertragslaufzeit des Endlich-Mobil-Bausteins wird ein schadenfreies Jahr angerechnet. Die Anzahl der erfahrenen schadenfreien Jahre hat keinen Einfluss auf den Beitrag des Endlich-Mobil-Bausteins. Bei nachträglichem erstmaligen Abschluss eines Endlich-Mobil-Bausteins gilt im ersten Versicherungsjahr ein schadenfreies Jahr als angerechnet, wenn mindestens sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz bestand.

Es können über diesen Vertrag bis zu 8 schadenfreie Jahre angesammelt werden.

3.2. Verfahren im Schadenfall

Es wird für das laufende Kalenderjahr kein schadenfreies Jahr angerechnet, wenn im betreffenden Jahr eine Leistung aus diesem Vertrag gemäß Punkt 2 erbracht wurde.

4 Übertragung der schadenfreien Jahre auf eine Kfz-Versicherung

Bei Abschluss einer Kfz-Versicherung bei der Bayerischen für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug auf den Namen der versicherten Person können die im Rahmen des Endlich-Mobil-Bausteins angesammelten schadenfreien Jahre angerechnet werden.

Die schadenfreien Jahre verfallen, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertrages auf eine Kfz-Versicherung übertragen werden.

Werden die schadenfreien Jahre auf eine Kfz-Versicherung übertragen, erlischt diese Versicherung. Bestand zum Zeitpunkt des Vertragsendes während des Versicherungsjahres mindestens sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz, gilt für dieses Versicherungsjahr ein schadenfreies Jahr als angerechnet.

Eine Übertragung der schadenfreien Jahre auf eine andere Person ist nicht möglich.

I Assistance-Leistungen

Für Assistance-Leistungen der versicherten Personen stehen Service- und Notfallzentralen unter den in den Versicherungsunterlagen genannten Telefonnummern zur Verfügung.

Hinweis:

Bei akuten Gesundheitsproblemen muss sich die versicherte Person unbedingt an die örtliche Rettungsstelle wenden.

1 Service- und Notfallzentrale

Die Service- und Notfallzentrale sorgt im Bedarfsfall für:

- einen generellen medizinischen Informationsdienst;
- die Herstellung eines notwendigen Arztkontaktes;
- die Benachrichtigung von Vertrauenspersonen;
- die Beratung durch Fachärzte;
- telefonische Unterstützung bei sprachlichen

Schwierigkeiten mit Behörden etc. bei Notfällen im Ausland:

- Benennung und/oder Vermittlung (ohne Kostenübernahmegarantie) von Abschleppdiensten bei Verkehrsunfällen;
- Organisation der Versorgung von Haustieren;
- Handwerker-Service;
- Gutachter-Service;
- telefonische Rechtsberatung;
- Internet-Rechtsberatung.

Die Service- und Notzentrale steht den versicherten Personen zu jeder Zeit zur Verfügung.

Die telefonische Rechtsberatung steht den versicherten Personen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung, die Internet-Rechtsberatung rund um die Uhr.

2 Aktive Hilfe im Schadenfall

2.1. Handwerkerservice

Sie können unter der im Versicherungsschein genannten Servicenummer bei Schäden an Immobilien und Immobilienbestandteilen, die den Hausrat oder das Gebäude gefährden, rund um die Uhr Hilfe anfordern.

Wir beauftragen einen Reparaturdienst (Handwerker aller im Rahmen von Immobilien erheblichen Gewerke), der innerhalb von spätestens vier Stunden vor ist und eine Notfallreparatur vornehmen kann. Eine Notfallreparatur liegt immer dann vor, wenn eine Unterlassung einer sofortigen Beseitigung des Schadens einen größeren Schaden zur Folge hätte. Im Zweifel leitet der Handwerker lediglich eine provisorische Reparatur ein. Etwaige Folgeaufträge sind mit uns zu klären.

Für Anfahrt, Begutachtung und Notfallreparatur übernehmen wir in jedem Fall Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 400 EUR. Sofern ein Dritter die Reparaturkosten zu übernehmen hat (z.B. Gebäudeeigentümer), übernehmen wir die Kosten nur subsidiär und werden beim Dritten in Höhe der angefallenen Schadenkosten Regress nehmen.

2.2. Reparaturkosten für elektronische Haushaltsgeräte

Sie können unter der im Versicherungsschein genannten Servicenummer bei Schäden an elektronischen Geräten im Haushalt rund um die Uhr Hilfe anfordern.

Wir stellen sicher, dass ein Reparaturdienst benachrichtigt wird, der dann seinerseits einen Termin mit Ihnen vereinbaren kann.

Unsere Leistung besteht nur in der Vermittlung eines Reparaturdienstes.

Die Kosten für Anfahrt und Reparatur tragen Sie selbst. Der Reparaturauftrag wird durch Sie erteilt.

Folgende Gerätetypen sind von diesen Leistungen erfasst:

Fernsehgeräte, Videogeräte, DVD-Player, Sat-Receiver und Anlagen, Telefone, Faxgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wasch-/Trocknerkombinationen, Geschirrspüler, Herde, Ceranfelder, Mikrowellengeräte, Kühlschränke/-truhen, Gefrierschränke/-truhen, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Klimageräte, Solarien, Staubsauger, Kaffeemaschinen, Küchengeräte, Nähmaschinen, Trimmgeräte.

Sofern die Reparatur von Ort nicht möglich ist, kann – soweit vorhanden – für Fernsehgeräte ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

2.3. Dokumentendepot

Sie haben kostenfrei die Möglichkeit, Kopie von Dokumenten (z.B. Pass, Personalausweis, Kreditkarte, Führerschein, Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief, Impfausweis, Allergiepass, maximal 10 Seiten DIN A4) bei uns in einem verschlossenen Umschlag (evtl. mit persönlichem Kennwort) zu hinterlegen.

Im Falle des Verlusts der Originale erfolgt anhand der Kopien Hilfe bei der Ersatzbeschaffung durch Postversand oder per Telefax.

Die Aufbewahrungszeit beträgt fünf Jahre, sofern keine Aktualisierungen stattfinden; danach werden die Unterlagen automatisch vernichtet. Eine explizite Information hierüber erfolgt nicht.

Sofern der Verlust der Originale durch Diebstahl entsteht, übernehmen wir die behördlichen Gebühren bis 100 EUR für die Beschaffung der Ersatzpapiere. Sie haben die Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über abhandengekommene Dokumente der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

2.4. Gutachter-Service

Ab einer zu erwartenden Schadenhöhe über 5.000 EUR übernehmen wir die Beauftragung eines Gutachters. Für Anfahrt, Begutachtung und Notreparatur übernehmen wir in jedem Fall die Kosten bis zu einem Betrag von 500 EUR.

2.5. Organisation einer Erstberatung zur Sicherheit des Wohngebäudes

Unser Servicepartner organisiert auf Ihren Wunsch eine Erstberatung zu Sicherheits-Dienstleistungen und Sicherheits-Systemen (z.B. Alarmanlagen) für das versicherte Wohngebäude.

2.6. Telefonische Rechtsberatung

Ihnen steht in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine telefonische Hotline zur Verfügung, in der juristische Fragen/Angelegenheiten mit Rechtsanwälten geklärt werden können.

2.7. Internet-/Online-Beratung

Ihnen steht über das Medium Internet eine Möglichkeit zur Verfügung, hierüber Rechtsschutzangelegenheiten aus dem privaten Bereich zu erfragen. Eine Antwort von Rechtsanwälten wird innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

J Allgemeiner Teil

1 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

1.1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung haben Sie uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

1.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a. Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch und anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer nicht durch Sie verschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Auf Ihr Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung der Vertragsänderung hinzuweisen.

b. Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Abschnitt J Ziffer 1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Haben Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt, ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c. Kündigung

Haben Sie die Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos verletzt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d. Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir von dem nicht angezeigten Gefahrumstand oder der unrichtigen Anzeige Kenntnis hatten.

e. Anfechtung

Unser Recht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

1.3. Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die sich unsere Erklärung stützt; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns geltend ge-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

machte Recht begründen.

1.4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

1.5. Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter in Ihrem Namen geschlossen, so sind der Anwendung von Abschnitt J Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.6. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

2.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2.2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist.

2.4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

2.5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum angegebenen Zeitpunkt.

2.6. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war, oder dass

der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

4.1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

4.2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Zahlung nicht zu vertreten haben.

4.3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, sind wir für einen vor der Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu verantworten haben.

5 Folgeprämie

5.1. Fälligkeit

a. Eine Folgeprämie wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

b. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

5.2. Schadenersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie im Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zur verlangen.

5.3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgeprämie können wir Sie, auf Ihre Kosten, in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hingewiesen haben.

b. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c. Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge im Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

5.4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit nach Abschnitt J Ziffer 5.3 b. bleibt unberührt.

6 Beitragsanpassungsklausel

Wir stellen jährlich per 01.07. Beitragseinnahmen und gezahlte Schäden des Versicherungsbestandes gegenüber. Wir sind berechtigt eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Hierzu ermitteln wir zum 1. Juli eines jeden Jahres um welchen Vomhundertsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderung der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei unseren Feststellungen nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind. Ergeben die

Ermittlungen einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um einen abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie über Ihr Kündigungsrecht belehren. Sie können im Falle der Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Verbesserung des Versicherungsschutzes den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Erfolgt die Beitragserhöhung ohne gleichzeitig Verbesserung des Versicherungsschutzes, sind Sie berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

7 Lastschriftverfahren

7.1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

7.2. Änderung des Zahlungsweges

Haben Sie zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

In der Kündigung haben wir darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Bank erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

8 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

8.1. Allgemeiner Grundsatz

a. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt gewesen wäre, zu dem wir von dem Wegfall des versicherten Interesses Kenntnis erlangt haben.

8.2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Interesse

a. Üben Sie Ihr Recht aus, Ihrer Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach dem Zugang des Widerrufs entfal-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

lenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

b. Wird das Versicherungsverhältnis durch einen Rücktritt unsererseits beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wir das Versicherungsverhältnis durch einen Rücktritt unsererseits beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c. Wird das Versicherungsverhältnis durch eine Anfechtung unsererseits wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d. Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht mehr besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

9 Selbstbeteiligung

Sofern eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart ist, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag selbst.

10 Versicherte Personen

a. Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für Sie. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht für

- Ihren im Haushalt lebenden Ehegatten
- Ihren nichtehelichen Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft leben
- Die im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder
- Die Kinder, der im Haushalt lebender Kinder
- Den alleinstehenden im Haushalt lebenden Eltern teil.

b. Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die mitversicherten Personen anzuwenden; unabhängig hiervon bleiben neben den versicherten Personen Sie für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

c. Für den Endlich-Mobil-Baustein gemäß Ziffer H kann der versicherte Personenkreis von Punkt a. abwei-

chen. Hier ist die namentliche Nennung im Versicherungsschein erforderlich.

Die versicherte Person muss bei Abschluss dieser Versicherung mindestens 17 Jahre und darf höchstens 25 Jahre alt sein und eine gültige Fahrerlaubnis besitzen.

Der Endlich-Mobil-Baustein endet automatisch zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 26. Lebensjahr vollendet.

11 Vorsorge-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für neue Risiken und Risikoveränderungen in folgenden Fällen:

11.1. Erwerben Sie Eigentum an einem Einfamilienhaus in Deutschland aus dem Grund, dieses innerhalb von drei Monaten nach Eigentumsübertragung selbst zu bewohnen, so besteht hierfür vorläufige Deckung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten.

11.2. Für alle sonstigen Risikoänderungen oder für Risiken, die Ihnen nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Wurde für die Risiken Rechtsschutz, Unfall-Individual oder im Endlich-Mobil-Baustein kein Versicherungsschutz gewünscht, entfällt für diese Risiken auch die Vorsorge-Versicherung.

11.3. Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns einen Risiko-Fragebogen. Sie sind verpflichtet uns, innerhalb von zwei Monaten, neu entstandene Risiken und Risikoänderungen anzuzeigen.

Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige neuer Risiken, so fällt der Versicherungsschutz für ein neues Risiko rückwirkend auf Gefahrentritt fort. Für den Zeitpunkt des Gefahrentritts haben Sie die Beweispflicht.

12 Obliegenheiten

12.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

- 1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- 2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

12.2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a. Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minde-

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

- 2) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von Ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- 3) Weisungen unsererseits zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 4) Weisungen unsererseits zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- 5) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 6) Uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 7) das Schadenbild solange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 8) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- 9) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billiger Weise zugemutet werden kann.

b. Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Abschnitt J Ziffer 11.2 a. ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

12.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a. Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Abschnitt J Ziffer 11.1 oder 11.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

13 Gefahrerhöhung

13.1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Versicherung wahrscheinlicher wird.
- b. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c. Eine Gefahrerhöhung nach a. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat, oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

13.2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen, oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

13.3. Kündigung oder Vertragsänderung

a. Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Abschnitt J Ziffer 12.2 a., können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt J Ziffer 12.2 b. oder 12.2 c. bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b. Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

13.4. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nach Abschnitt J Ziffer 12.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

13.5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihrer Pflichten nach Abschnitt J Ziffer 12.2 a. vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflicht grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das nicht vorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b. Nach einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt J Ziffer 12.2 b. oder 12.2 c. sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a. Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- 1) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 3) wenn wir, statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen.

14 Überversicherung

a. Übersteigen die Prämienrelevanten Angaben zum versicherten Risiko die tatsächlich vorhandenen Werte erheblich, so können sowohl Sie als auch wir verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung dieser Wert mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

b. Haben Sie die Versicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

15 Mehrere Versicherer

15.1. Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und dort versicherten Leistungen oder Versicherungssummen anzugeben.

15.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Abschnitt H Ziffer

14.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Abschnitt J Ziffer 1.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

15.3. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Erhalten Sie Versicherungsschutz aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen außer Reise- und Summenversicherungen, wie zum Beispiel private Unfall-, Lebens- und Rentenversicherung, geht dieser Versicherungsschutz unserem Vertrag vor.

Der Versicherungsschutz anderer privater Versicherungsverträge wird durch entsprechende Kürzungen bei der Beitragsberechnung zu diesem Vertrag berücksichtigt.

15.4. Differenz-Deckung

Im Anschluss an den unter Abschnitt J Ziffer 14.3 genannten anderen Versicherungen besteht aus diesem Vertrag Versicherungsschutz. Dabei bilden die, in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und sonstigen Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.

Jedoch werden Leistungen aus diesem Vertrag zusätzlich zu Summenversicherungen, wie private Unfall-, Lebens- oder Rentenversicherungen erbracht.

Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrags im Verzug sind oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenz-Deckung dieses Vertrages nicht erweitert.

Kündigen Sie einen Vertrag, der gemäß Abschnitt J Ziffer 14.3 berücksichtigt wurde ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens des anderen Vertrages besteht, längsten für den Zeitraum von einem Monat, voller Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Tritt nach Ablauf dieser Frist ein Versicherungsfall ein, sind wir berechtigt unsere Leistung so zu kürzen, als würde der andere Vertrag noch bestehen.

16 Versicherung für fremde Rechnung

16.1. Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

16.2. Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

16.3. Kenntnis und Verhalten

a. Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen eines Versicherten

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

b. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder zumutbar war Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

c. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

17 Aufwendersatz

17.1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

b. Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

c. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendersatz nach a. und b. entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisungen entstanden sind.

e. Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a. erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

17.2. Kosten zur Ermittlung und Feststellung des Schadens

a. Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diesen den Umständen nach geboten waren.

b. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zu Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns dazu aufgefordert wurden.

c. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir den Kostensatz nach a. ebenfalls entsprechend kürzen.

18 Übergang von Ersatzansprüchen

18.1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den

Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

18.2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches an uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von einem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

19 Kündigung nach dem Versicherungsfall

19.1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

19.2. Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

19.3. Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

20.1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung als bewiesen.

b. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

20.2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die „Meine-eine-Police“ (AVB-MeP 2016)

rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

21 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

21.1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

21.2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen.

21.3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Abschnitt J Ziffer 20.2 entsprechend Anwendung.

22 Vollmacht des Versicherungsvertreters

22.1. Erklärungen Ihrerseits

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a. Den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b. Ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c. Anzeige- und Informationspflichten von Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

22.2. Erklärungen unsererseits

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge an Sie zu übermitteln.

22.3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

23 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

24 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung nicht mit.

25 Zuständiges Gericht

25.1. Klagen gegen uns oder den Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

25.2. Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

26 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

27 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.